

Herrn
Stefan Großmann
Hersel, Gartenstraße 52
53332 Bornheim

09.07.2020

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Grundstück ehemaliges Vereinsheim TuS Hersel

Sehr geehrter Herr Großmann,

Ihre og. kleine Anfrage vom 13.05.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Mit welchem Ziel hat die Stadtverwaltung Bodenproben aus dem Hang des Grundstücks zum Nachbargrundstück entnehmen lassen?

Antwort:

Das ehemalige Vereinsheim der TuS Germania Hersel e.V. ist im städtischen Eigentum und wird seit dem Umzug in das neue Vereinsheim vom Verein nicht mehr genutzt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan 206 weist die Fläche als Wohnbaufläche aus. Aus der Historie ist bekannt, dass unter dem ehemaligen Vereinsheim eine ehemalige Kiesgrube lag, die anschließend als Deponie genutzt und unregelmäßig verfüllt wurde. Da keine Unterlagen vorliegen, inwieweit der Boden für die Errichtung eines Wohngebäudes geeignet ist, wurde die Boden-/Baugrunduntersuchung in Auftrag gegeben.

Frage 2:

Zu welchem Ergebnis haben die Bodenproben geführt?

Antwort:

Der Untergrund kann grundsätzlich bebaut werden, jedoch sind vom zukünftigen Bauherrn bestimmte Maßnahmen zu treffen. So wird die Auffüllung in ca. 9,2 – 10,5 m Tiefe als „lockere bis sehr lockere, erdfeuchte Material“ bezeichnet, welche „sich aus Sand, Bauschutt mit Ziegelbruch, Schluff, Kies, Glas und seltener Schlacken und Hausmüllresten zusammensetzt“. Der Gutachter stellt fest, dass „die Auffüllung aufgrund ihrer lockeren bis teilweise sehr lockeren Lagerung (Sonde sackt bereichsweise durch) als für die geplanten Gebäude nicht tragfähig definiert werden kann.“ Er führt ferner aus, dass „mit einer zu planenden Gründung diese Böden zu durchstoßen sind“.

Aufgrund der stellenweise über 10 m mächtigen – nicht ausreichend tragfähigen – anthropogenen Auffüllung wird für die geplanten Gebäude zunächst eine Tiefergründung über kleine Bohrpfähle empfohlen.

Frage 3:

Wie gedenkt die Stadt Bornheim sicherzustellen, dass es an dem nicht befestigten oder gesicherten Hang zum Nachbargrundstück nicht zu einem Hangrutsch als Folge eines Starkregenereignisses kommt?

Antwort:

Das vorliegende Gutachten enthält keine Aussagen, dass kurzfristig Maßnahmen ergriffen werden müssen. Allerdings weist das Gutachten darauf hin, dass die talseitige Böschung in Teilbereichen des Böschungsfußes bereits leichte Umbildungen aufweist, die auf Instabilitäten hinweisen können. Im Zuge der Baumaßnahme sind daher wahrscheinlich Maßnahmen zur Böschungsstabilisierung erforderlich. Dies wird Aufgabe der zukünftigen Bauherren sein.

Frage 4:

Wie gedenkt die Stadt Bornheim das Vereinsheim und/oder das Grundstück künftig zu nutzen und liegen der Stadt Bornheim mittlerweile die Ergebnisse des Gutachtens zur Beurteilung der geplanten Wohnnutzung vor?

Antwort:

Eine Nutzung des ehemaligen Vereinsheims ist nicht geplant. Eine Teilfläche des Grundstücks von ca. 1.000 m² soll ab dem 2. Halbjahr 2020 vermarktet werden.

Frage 5:

Wie oft wird das Grundstück vom Stadtbetrieb gepflegt?

Antwort:

Einmal im Jahr, nach der Vogelschutzzeit, wird die Vegetation auf dem Grundstück komplett zurückgeschnitten.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

